

Kleine Anfrage

der Abg. Carola Wolle und Dr. Rainer Podeswa AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Entwicklungen der Straftaten in und um Frei- und Schwimmbäder in Baden-Württemberg, Kosten für die Sicherheit sowie Vorschriften zur Kleiderordnung

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie haben sich die Zahlen der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit Tätigkeitsumfeld „Frei- und Schwimmbäder“ seit 2015 jährlich entwickelt, unterteilt nach Delikten?
2. Welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten entfielen auf das Gebiet des Stadt- und Landreises Heilbronn (bitte mit Datum, Ort und Vorfall nennen)?
3. Wie viele Einsatzstunden der Polizei waren 2018 und 2019 in Baden-Württemberg für Einsätze in Frei- und Schwimmbädern nötig bzw. welche Kosten fielen dafür an?
4. Wer trägt die Kosten in welcher Höhe für die – wie im „Schwarzwälder Boten“ vom 28. Juni 2019 und der Badischen Zeitung vom 3. Juli 2019 erwähnten – eingesetzten privaten Sicherheitsleute und weitere Maßnahmen des Sicherheitskonzepts in Kehl nach den dortigen Vorfällen, insbesondere da das Innenministerium Unterstützung zugesagt hat?
5. Kommt bei Frei- und Schwimmbädern im Besitz der öffentlichen Hand der Steuerzahler für Mehrkosten durch Sicherheitsdienste auf oder werden die Mehrkosten durch Preiserhöhungen ausgeglichen?
6. Wie denkt sie über eine einheitliche Kleiderordnung in Freibädern des Landes, da einerseits wie im „Schwarzwälder Boten“ vom 28. Juni 2019 erwähnt, lange Badehosen in Kehl-Auenheim nicht mehr erlaubt sind, andererseits Ganzkörper-Badeanzüge aus religiösen Gründen getragen werden dürfen, vor allem unter dem hygienischen Aspekt?

7. Wie sieht sie den Grundsatz der Gleichbehandlung gewährleistet, wenn einerseits das Tragen von Ganzkörperkleidung wie Burkinis erlaubt wird und gleichzeitig kleinen Kindern zum Schutz vor Sonnenbrand das Tragen von UV-Shirts verwehrt wird?

08.07.2019

Wolle, Dr. Podeswa AfD

Begründung

In vielfältigen Berichten in den Medien wurde bereits zu Beginn dieses Sommers über Vorfälle von Gewalt in und um Freibäder berichtet, wie beispielsweise im „Schwarzwälder Boten“ vom 28. Juni 2019. Die Kleine Anfrage soll Auskunft über die Lage in Baden-Württemberg geben.

Antwort

Mit Schreiben vom 1. August 2019 Nr. 3-0141.5/1/640 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie haben sich die Zahlen der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten mit Tätigkeitsumfeld „Frei- und Schwimmbäder“ seit 2015 jährlich entwickelt, unterteilt nach Delikten?*
- 2. Welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten entfielen auf das Gebiet des Stadt- und Landreises Heilbronn (bitte mit Datum, Ort und Vorfall nennen)?*

Zu 1. und 2.:

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist grundsätzlich als Massen- und Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Die Erfassung und Darstellung von Ordnungswidrigkeiten sowie differenzierter Fallaspekte, wie etwa Datum und Anschrift, ist in der PKS nicht vorgesehen.

Die PKS Baden-Württemberg weist für die Jahre 2015 bis 2018 die nachfolgende Anzahl an strafbaren Handlungen an der Tatörtlichkeit (TTO) „Hallenbad“ und „Freibad“ aus. Hierbei ist zu beachten, dass die nachstehende tabellarische Auflistung der Deliktsfelder nicht abschließend ist und in Summe nicht den Gesamtstrafataten entspricht. Aufgrund möglicher Mehrfacherfassungen von Tatörtlichkeiten dürfen diese nicht aufsummiert werden.

Bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist zu berücksichtigen, dass mit Inkrafttreten des „Fünftzigsten Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ am 10. November 2016 im Sexualstrafrecht bisherige Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen wurden, welche auch im PKS-Straftatenkatalog in den Jahren 2017 und 2018 umgesetzt wurden. Dies hat zur Folge, dass der Vergleich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit den Vorjahren

nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist. Eine dieser Neuerungen war die Einführung des § 184 i StGB (sexuelle Belästigung). Zuvor waren derartige Delikte mitunter als „Beleidigung auf sexueller Grundlage“ gemäß § 185 StGB unter dem Oberschlüssel der „sonstigen Straftaten gegen das StGB“ zugeordnet. Durch die Neuordnung sanken die Fälle der „Beleidigung auf sexueller Grundlage“ und analog stiegen die Fallzahlen im Bereich der „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“.

Die modifizierte statistische Erfassung erfolgte ab dem 1. April 2017. Zudem ist auch ein geändertes Anzeigeverhalten infolge des gesteigerten medialen Interesses nicht auszuschließen.

Anzahl der Fälle an der TTO „Hallenbad“	2015	2016	2017	2018
Straftaten gesamt	1.265	1.263	1.055	1.036
- darunter Straftaten gegen das Leben	0	1	1	2
- darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	59	85	81	133
- davon sexuelle Belästigung	-	-	19	17
- davon sexueller Missbrauch	55	79	58	106
- davon exhibitionistische Handlungen/Erregung öffentlichen Ärgernisses	22	41	29	36
- darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	84	82	70	80
- davon Körperverletzungen	79	74	63	75
- hiervon gefährliche/schwere Körperverletzungen	7	8	6	12
- hiervon (vorsätzliche leichte) Körperverletzungen	62	57	45	56
- davon Bedrohung	1	5	5	2
- darunter Diebstahlsdelikte	828	803	598	536
- davon Fahrraddiebstahl	61	55	48	55
- darunter Vermögens- und Fälschungsdelikte	64	64	91	97
- darunter Sonstige Straftatbestände StGB	212	213	187	171
- davon Hausfriedensbruch	43	32	22	33
- davon Sachbeschädigungsdelikte	75	84	78	77
- davon Beleidigung	46	63	58	28
- darunter Rauschgiftdelikte nach BtMG	15	12	25	15

Anzahl der Fälle an der TTO „Freibad“	2015	2016	2017	2018
Straftaten gesamt	1.888	1.530	1.377	1.299
- darunter Straftaten gegen das Leben	1	1	0	1
- darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	30	33	62	52
- davon sexuelle Belästigung	-	-	14	17
- davon sexueller Missbrauch	25	29	46	27
- davon exhibitionistische Handlungen/Erregung öffentlichen Ärgernisses	5	8	16	12
- darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	130	135	128	145
- davon Körperverletzungen	125	126	112	126
- hiervon gefährliche/schwere Körperverletzungen	14	16	24	17
- hiervon (vorsätzliche leichte) Körperverletzungen	105	103	84	103
- davon Bedrohung	3	6	10	15
- darunter Diebstahlsdelikte	1.322	987	826	734
- davon Fahrraddiebstahl	431	350	277	253
- darunter Vermögens- und Fälschungsdelikte	42	41	40	46
- darunter Sonstige Straftatbestände StGB	323	266	240	227
- davon Hausfriedensbruch	151	106	80	93
- davon Sachbeschädigungsdelikte	118	92	88	87
- davon Beleidigung	35	55	54	32
- darunter Rauschgiftdelikte nach BtMG	40	60	72	85

In der PKS unterliegen unterjährige, mithin monatliche Auswertungszeiträume erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise durch die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig. Insbesondere die Tatgelegenheitsstruktur an der TTO „Freibad“ steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den witterungsbedingten Einflüssen auf die Öffnungs- und Besuchszeiten im (Halb)-Jahresvergleich. Für das aktuelle Jahr 2019 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. Im ersten Halbjahr 2019 deutet sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Rückgang der Fallzahlen sowohl an der TTO „Hallenbad“ als auch an der TTO „Freibad“ an.

Die PKS ist grundsätzlich als Massenstatistik konzipiert. Die Betrachtung eines eng umgrenzten kriminalgeografischen Raums, vorliegend des Tatortbereichs des Stadt- und Landkreises Heilbronn, unterliegt Einschränkungen. Nachfolgend wird die Anzahl der in der PKS im Stadtkreis und Landkreis Heilbronn erfassten Straftaten an der TTO „Hallenbad“ und „Freibad“ dargestellt. Aufgrund der kriminalgeografisch eingegrenzten Grundgesamtheit wurden die Deliktsfelder entsprechend dem jeweiligen Fallaufkommen angepasst.

Anzahl der Fälle im Stadtkreis Heilbronn an der TTO „Hallenbad“	2015	2016	2017	2018
Straftaten gesamt	13	8	10	14
- darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	0	1	2
- darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1	0	1	2
- davon Körperverletzungen	1	0	1	2
- darunter Diebstahlsdelikte	8	5	1	8
- darunter Vermögens- und Fälschungsdelikte	2	1	3	0
- darunter Sonstige Straftatbestände StGB	2	2	4	2
- darunter Rauschgiftdelikte nach BtMG	0	0	0	0

Anzahl der Fälle im Stadtkreis Heilbronn an der TTO „Freibad“	2015	2016	2017	2018
Straftaten gesamt	30	17	21	20
- darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	0	0	1
- darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1	1	1	3
- davon Körperverletzungen	1	1	1	2
- darunter Diebstahlsdelikte	25	14	9	13
- darunter Vermögens- und Fälschungsdelikte	0	0	0	0
- darunter Sonstige Straftatbestände StGB	3	2	9	3
- darunter Rauschgiftdelikte nach BtMG	1	0	2	0

Anzahl der Fälle im Landkreis Heilbronn an der TTO „Hallenbad“	2015	2016	2017	2018
Straftaten gesamt	46	20	29	28
- darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	3	0	2	2
- darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	0	1	2	0
- davon Körperverletzungen	0	1	2	0
- darunter Diebstahlsdelikte	27	13	21	20
- darunter Vermögens- und Fälschungsdelikte	3	2	1	1
- darunter Sonstige Straftatbestände StGB	13	3	3	5
- darunter Rauschgiftdelikte nach BtMG	0	1	0	0

Anzahl der Fälle im Landkreis Heilbronn an der TTO „Freibad“	2015	2016	2017	2018
Straftaten gesamt	44	34	31	44
- darunter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	0	1	1	1
- darunter Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit	1	8	6	2
- davon Körperverletzungen	1	8	5	1
- darunter Diebstahlsdelikte	30	18	18	30
- darunter Vermögens- und Fälschungsdelikte	2	0	2	1
- darunter Sonstige Straftatbestände StGB	11	6	3	8
- darunter Rauschgiftdelikte nach BtMG	0	0	1	2

Im ersten Halbjahr 2019 bewegen sich die Fallzahlen an der TTO „Hallenbad“ und an der TTO „Freibad“ etwa auf dem Niveau des Vorjahres. Im Landkreis Heilbronn deutet sich im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein

Rückgang der Fallzahlen sowohl an der TTO „Hallenbad“ als auch an der TTO „Freibad“ an.

3. Wie viele Einsatzstunden der Polizei waren 2018 und 2019 in Baden-Württemberg für Einsätze in Frei- und Schwimmbädern nötig bzw. welche Kosten fielen dafür an?

Zu 3.:

Die Polizei Baden-Württemberg erfasst Einsatzstunden für Einsätze in Frei- und Schwimmbädern grundsätzlich nicht gesondert, weshalb hierzu sowie zu den damit einhergehenden Einsatzkosten keine Angaben gemacht werden können.

4. Wer trägt die Kosten in welcher Höhe für die – wie im „Schwarzwälder Boten“ vom 28. Juni 2019 und der Badischen Zeitung vom 3. Juli 2019 erwähnten – eingesetzten privaten Sicherheitsleute und weitere Maßnahmen des Sicherheitskonzepts in Kehl nach den dortigen Vorfällen, insbesondere da das Innenministerium Unterstützung zugesagt hat?

Zu 4.:

Nach Auskunft der Stadt Kehl werden die Kosten für den Einsatz von Security-Kräften durch den städtischen Eigenbetrieb „Technische Dienste Kehl“ getragen.

Im Freibad Kehl waren nach Angaben der Stadt Kehl bereits in der Vergangenheit zwei Security-Kräfte im Einsatz, für das Jahr 2019 wurde die Anzahl situationsbedingt auf bis zu zwölf Kräfte erhöht. Die Kosten für den Security-Einsatz betragen nach Auskunft der Stadt für das Jahr 2018 insgesamt rund 25.000 Euro. Im Zeitraum von Januar bis Mitte Juli 2018 wurden rund 9.000 Euro, im Vergleichszeitraum dazu im Jahr 2019 rund 38.000 Euro aufgewendet. Hinzu kommen jeweils die Kosten für den Kommunalen Ordnungsdienst sowie die Gemeinkosten, die nicht eindeutig einem einzelnen Bereich zugeordnet werden können.

Kosten, die aus Amtshandlungen der Polizei Baden-Württemberg entstehen, entfallen grundsätzlich auf das Land Baden-Württemberg, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

5. Kommt bei Frei- und Schwimmbädern im Besitz der öffentlichen Hand der Steuerzahler für Mehrkosten durch Sicherheitsdienste auf oder werden die Mehrkosten durch Preiserhöhungen ausgeglichen?

Zu 5.:

Die Unterhaltung eines Freibades bzw. Schwimmbades als öffentliche Einrichtung ist in der Regel nicht kostendeckend möglich; öffentliche Bäder werden regelmäßig von den Kommunen bezuschusst. Aufgrund des in Artikel 28 des Grundgesetzes (GG) verankerten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung entscheidet die Gemeinde in eigener Verantwortung über die Preisgestaltung bei ihren Schwimmbädern und somit darüber, ob und inwieweit sie die Mehrkosten, die durch den Einsatz von Sicherheitsdiensten entstehen, durch Preiserhöhungen ausgleicht. Nach Auskunft der Stadt Kehl sind derzeit keine Preiserhöhungen vorgesehen. Darüber hinaus liegen dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration keine Erkenntnisse über Preiserhöhungen bei Schwimmbädern bedingt durch Mehrkosten für Sicherheitsdienste vor.

6. *Wie denkt sie über eine einheitliche Kleiderordnung in Freibädern des Landes, da einerseits wie im „Schwarzwälder Boten“ vom 28. Juni 2019 erwähnt, lange Badehosen in Kehl-Auenheim nicht mehr erlaubt sind, andererseits Ganzkörper-Badeanzüge aus religiösen Gründen getragen werden dürfen, vor allem unter dem hygienischen Aspekt?*
7. *Wie sieht sie den Grundsatz der Gleichbehandlung gewährleistet, wenn einerseits das Tragen von Ganzkörperkleidung wie Burkinis erlaubt wird und gleichzeitig kleinen Kindern zum Schutz vor Sonnenbrand das Tragen von UV-Shirts verwehrt wird?*

Zu 6. und 7.:

Bestehende Badeordnungen der Schwimmbäder berücksichtigen in der Regel auch hygienische Aspekte. Gegen spezielle Schwimmbekleidung bestehen grundsätzlich keine Bedenken, soweit sie nicht funktionswidrig ist. Rechtliche Auseinandersetzungen konnten durch den Dialog im Einzelfall bisher weitestgehend vermieden werden.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung aus Artikel 3 Absatz 1 GG bindet als Grundrecht zunächst nur Schwimmbäder in staatlicher Trägerschaft (Artikel 1 Absatz 3 GG). Er ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann verletzt, wenn wesentlich Gleiches ungleich oder wesentlich Ungleiches gleich behandelt wird und keine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ersichtlich ist. Ob eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung gerechtfertigt werden kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, u. a. von der Frage, ob die jeweilige Benutzungsordnung einen angemessenen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen trifft (praktische Konkordanz). Vergleichsmaßstab ist immer nur das Verhalten eines Rechtsträgers in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich, sodass die Kommunen für ihre Schwimmbäder auch unterschiedliche Kleidungsordnungen festlegen können, ohne dass ein relevanter Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung gegeben ist. Zu den Ausgestaltungen der Benutzungsordnungen der in kommunaler Trägerschaft befindlichen Schwimmbäder liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Bei bestimmten, religiös motivierten Formen von Badebekleidung ist bei etwaigen Beschränkungen der besonderen Bedeutung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Religionsfreiheit Rechnung zu tragen, die Einschränkungen nur unter besonderen Voraussetzungen erlaubt und auch die unterschiedliche Behandlung von Badebekleidung, bei deren Tragen keine religiösen Gründe vorliegen, rechtfertigen kann.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär